

Satzung der Juristischen Studiengesellschaft Vorpommern

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft ist ein Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts. Sie führt den Namen "Juristische Studiengesellschaft Vorpommern", nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)". Ihren Sitz hat sie in Greifswald.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Gesellschaft will ihre Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit in wissenschaftlichen Vorträgen und Erörterungen mit der Fortentwicklung auf allen Gebieten der Wissenschaften vertraut machen, die für das Rechtsleben von Bedeutung sein können. Sie beabsichtigt ferner, die Begegnung vor allem junger Juristen im nationalen und internationalen Bereich zu fördern.

§ 3 Vereinsvermögen

(1) Das Vermögen der Gesellschaft wird ausschließlich zur Verwirklichung ihrer Zwecke verwendet. Alle Mittel der Gesellschaft, gleich welcher Art, sind für den Gesellschaftszweck zu verausgaben. Die Verwendung ist in der Rechnung nachzuweisen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(2) Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Gesellschaft können werden:

1. Einzelpersonen,
2. Körperschaften, Gesellschaften, Vereine und Unternehmungen,

die den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag leisten.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung des Beitretenden und einen Aufnahmebeschluß des Vorstandes erworben.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit beschließender Stimme persönlich teilzunehmen. Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Mitglieder zeigen dem Vorstand im Aufnahmevertrag diejenige Person an, die sie mit ihrer Vertretung betrauen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt dadurch, daß das Mitglied seinen Austritt dem Vorstand schriftlich anzeigt oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nach erfüllt. Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur Ende des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. September des Jahres erklärt werden.

(2) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit zweidrittel der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(3) Mitglieder, die ausgeschlossen sind, verlieren jeden Anspruch auf Rückzahlung des für das laufende Kalenderjahr gezahlten Jahresbeitrages.

§ 6 Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder von der Einziehung eines Beitrages absehen.

§ 7 Verwaltung

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung verwaltet.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Gesellschaft bestellt werden:

1. ordentlichen Professoren der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
2. Richtern und Staatsanwälten,
3. Rechtsanwälten und Notaren,
4. in Behörden tätigen Verwaltungsbediensteten mit der Befähigung zum Richteramt oder einem vergleichbaren Abschluß nach dem Recht der DDR und des Einigungsvertrages:

sie müssen in den Landbezirken Stralsund oder Neubrandenburg tätig sein.

(3) Die Wahl erfolgt einzeln und für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Wahl für jedes der fünf Vorstandsämter nach Absatz 1 kann jede Gruppe nach Absatz 2 Satz 2 unterbreiten: Vorschläge kann auch schriftlich ein Zettel der Mitglieder bzw. in der Mitgliederversammlung ein Zettel der anwesenden Mitglieder unterbreiten. Gewählt ist, wer die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Kommt eine Wahl für eine Vorstandsfunktion mit der erforderlichen Mehrheit auch nach Wiederholungen nicht zustande, so hat der Vorstand frühestens zwei Wochen, spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung eine erneute Mitgliederversammlung zu einer weiteren Wahl einzuberufen: in ihr ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

(4) Dem Vorsitzenden der Gesellschaft kann ein Organisationsleiter zur Seite gestellt werden. Er wird auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand bestellt und abberufen.

§ 9 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Vorstand durch Zuwahl ergänzt, § 8 gilt entsprechend.

§ 10 Entscheidung des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens

einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung binnen eines Monats anzuberaumen. Vor Entscheidungen, die einen Arbeitskreis der Gesellschaft berühren können, ist deren Sprecher zu hören.

(2) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Schriftführer oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, erfaßt über die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine vom leitenden Vorsitzenden gegenzuzeichnende Niederschrift.

§ 11 Vertretung und laufende Geschäfte

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind zusammen oder einzeln mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins befugt. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.000,00 DM ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich, die auch im Rahmen eines Haushaltsplans vorab erfolgen kann.

(2) Der Schatzmeister führt die Vermögensverwaltung der Gesellschaft und die laufenden Kassengeschäfte.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
4. die Ausschließung eines Mitgliedes,
5. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
6. die Grundzüge des Arbeitsprogramms,
7. die Einrichtung und Fortführung von Arbeitskreisen, soweit sie nicht nach § 14 Abs. 3 eingerichtet werden.

Sie nimmt die vom Schatzmeister vorzulegenden Abrechnungen über das abgelaufene Geschäftsjahr und Berichte über die Tätigkeit der Arbeitskreise entgegen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies nach Ansicht des Vorstandes erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht binnen eines Monats nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung verlangen.

(4) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung, auch bei Ausübung des Stimmrechts, nicht zulässig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung muß den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 14 Arbeitskreise

(1) In der Gesellschaft können Arbeitskreise gebildet werden, die sich einzelner Rechtsgebiete annehmen.

(2) Ein Arbeitskreis muß aus mindestens fünf Mitgliedern der Gesellschaft bestehen; ein Mitglied kann mehreren Arbeitskreisen angehören.

(3) Die Absicht, einen Arbeitskreis zu gründen, zeigen mindestens fünf Mitglieder der Gesellschaft dem Vorstand an, der zu der konstituierenden Sitzung des Arbeitskreises einlädt; diese Befugnis kann er auf ein Mitglied übertragen. Hat der Vorstand Bedenken gegen die Einrichtung eines Arbeitskreises, insbesondere wegen Überschneidungen mit dem vorgesehenen Befassungsgegenstand, eines anderen Arbeitskreises, so hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Einrichtung des Arbeitskreises entscheidet.

(4) Die Versammlung der Mitglieder des Arbeitskreises wählt auf ihrer Mitte einen Sprecher sowie dessen Stellvertreter. Sie bestimmt den Gegenstand der Befassung und ihren Namen. Der Arbeitskreis tritt unter dem Namen der Gesellschaft mit dem Zusatz "Arbeitskreis..." auf.

(5) Projekte (Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc.) eines Arbeitskreises, die nicht kostenneutral durchgeführt werden können, bedürfen vorbehaltlich des Absatzes 6 der Zustimmung des Vorstandes gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 oder in den Fällen des § 11 Absatz 1

Satz 2 der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Deren Zustimmung kann der Vorstand durch schriftliche Unterrichtung der Mitglieder einholen: die Zustimmung eines Mitgliedes gilt als erteilt, wenn es nicht binnen einer vom Vorstand mitzuteilenden angemessenen Frist die zehn Tage ab

Abgang der Benachrichtigung nicht unterschreiten darf, schriftlich widerspricht.

(6) Sofern ein Arbeitskreis dies beantragt, hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Haushaltsentwurf vorzulegen, in dem eine Pauschale festgelegt ist, innerhalb derer der Arbeitskreis selbständig auch nicht kostenneutrale Projekte durchführen darf.

(7) Ein unerwartetes Defizit aus einem als kostenneutral kalkuliertem Projekt oder eine Überschreitung des Rahmens nach Absatz 6 ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Arbeitskreise berichten in der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

§ 15 Arbeitsausschuß

(1) Zur Aufstellung des Vortrags- und Arbeitsprogrammes sowie zur Koordinierung der Projekte der einzelnen Arbeitskreise wird ein Arbeitsausschuß gebildet. Er legt auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die wesentlichen Vortragsveranstaltungen vorab fest. Die Möglichkeit, weitere Veranstaltungen durchzuführen, bleibt unberührt; sie sind mit Arbeitsausschuß abzustimmen, um Überschneidungen zu vermeiden.

(2) Dem Arbeitsausschuß gehören der Vorstand und sämtliche Sprecher der Arbeitskreise an. Für die Entscheidungen gilt § 10 Absatz 2 Satz 1.

§ 16 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt war. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die § 2 oder § 11 Absatz 2 der Satzung betreffen, dürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

(3) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.